jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/5/6 2Ob508/96

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.05.1998

Norm

ABGB §726

Rechtssatz

Ist nur ein Legatar vorhanden, so erhält er den ganzen Nachlaß oder doch die Nachlaßquote, auf die § 726 ABGB anwendbar ist, auch wenn der Wert seines Vermächnisses (zum Beispiel Familienbilder und Familienandenken) gleich Null ist.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 508/96
  Entscheidungstext OGH 06.05.1998 2 Ob 508/96
  Veröff: SZ 71/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109930

Dokumentnummer

JJR_19980506_OGH0002_0020OB00508_9600000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at